



Stefan Meierhans und Matthias Gehrig, 3. September 2024

Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule

Schlussbericht

Aktenzeichen: PUE-473.1-50



Inhalt

Zusammenfassung	3
Résumé	5
Riassunto	7
1 Ausgangslage	9
2 Das Bundesgerichtsurteil 2C_206/216 vom 7. Dezember 2017	9
2.1 Inhalt des Urteils.....	9
2.2 Würdigung des Urteils	10
3 Übersicht über die kantonalen Regelungen	14
4 Die Regelungen in den einzelnen Kantonen	16
4.1 Kanton Aargau	16
4.2 Appenzell Innerrhoden	16
4.3 Appenzell Ausserrhoden	17
4.4 Bern	17
4.5 Basel-Landschaft.....	17
4.6 Basel-Stadt.....	18
4.7 Freiburg	18
4.8 Genf.....	18
4.9 Glarus.....	19
4.10 Graubünden	19
4.11 Jura.....	19
4.12 Luzern	20
4.13 Neuchâtel	20
4.14 Nidwalden.....	20
4.15 Obwalden	20
4.16 St. Gallen.....	21
4.17 Schaffhausen	21
4.18 Solothurn	21
4.19 Schwyz.....	21
4.20 Thurgau	22
4.21 Tessin.....	22
4.22 Uri.....	22
4.23 Waadt.....	22
4.24 Wallis.....	23
4.25 Zug	23
4.26 Zürich	23
5 Empfehlung des Preisüberwachers	24
Anhang	25

Zusammenfassung

Ausgangslage

Klassenlager sind ein wichtiger Bestandteil der Volksschule. Sie fördern den Zusammenhalt in der Klasse und verbessern die Beziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern. Sie wirken positiv auf die Klassenatmosphäre, die für den Lernerfolg wesentlich ist. Zudem schaffen Klassenlager bleibende Erinnerungen, welche die Schülerinnen und Schüler oft ein Leben lang begleiten. Aus den genannten und zahlreichen weiteren Gründen ist die Durchführung obligatorischer Lager zweifelsohne sehr wichtig und die Frage der nachhaltigen Finanzierung damit zentral.

Beim Preisüberwacher sind Preisbeanstandungen in Bezug auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule eingegangen. In den Meldungen wurde geltend gemacht, dass es Schulen gibt, welche (zu hohe) Elternbeiträge verlangen, die im Widerspruch zum [Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017](#) (im Folgenden kurz «Bundesgerichtsurteil») stehen. Diese Situation hat den Preisüberwacher dazu veranlasst, eine Beobachtung zur Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Klassenlagern und Exkursionen durchzuführen. Dabei hat er alle Kantone befragt, wie die Kostenbeteiligung der Eltern bei ihnen reguliert ist.

Das Bundesgerichtsurteil

Im Jahr 2017 hat das Bundesgericht in einem wegweisenden Urteil (2C_206/2016) klargestellt, dass der in Art. 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager abdeckt. Den Eltern dürfen deshalb nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Der maximal zulässige Betrag bewegt sich laut Bundesgericht abhängig vom Alter der Kinder zwischen 10 und 16 Franken pro Tag.

Aktuelle Zahlen sowohl der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als auch der Haushaltsbudgeterhebung HABE des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigen, dass die eingesparten Verpflegungskosten heute gar tiefer als die erwähnten 10 bis 16 Franken pro Tag und Kind liegen. Die Verpflegungsausgaben eines durchschnittlichen Haushaltes für ein Kind betragen demnach maximal 8 Franken pro Tag. 8 Franken pro Tag und Kind stellen deshalb heute eine nicht zu überschreitende Obergrenze dar, da ansonsten der Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht verletzt wird.

Regulierung der Elternbeteiligung in den Kantonen

Die Elternbeteiligung an den Kosten von Schullagern und Exkursionen der Volksschule wird von den Gemeinden oder den Schulträgern festgesetzt, sofern es sich nicht um eine kantonale Schule handelt. Dabei müssen sie sich im Rahmen allfälliger kantonaler Vorgaben bewegen. Die kantonalen Vorgaben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vierzehn Kantone (AR, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) haben den zulässigen Maximalbetrag rechtlich verbindlich definiert, wobei bei vier dieser vierzehn Kantone (BS, NW, TG, ZH) die vom Bundesgericht genannte Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- Sechs Kantone (AG, BE, LU, NE, SH, SO) haben zuhanden der Schulträger Empfehlungen formuliert, wobei bei einem dieser Kantone (BE) die Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- In drei Kantonen (AI, BL, GL) betreffen die Vorgaben nur die kantonal geführten Schulen, nicht jedoch die kommunal geführten Schulen. Bei zwei dieser Kantone (AI, GL) wird die Grenze von 16 Franken überschritten.
- In zwei Kantonen (GR, JU) gibt es keine kantonalen Vorgaben, wobei bei einem Kanton (GR) die Grenze von 16 Franken im Rahmen einer laufenden Revision des Schulgesetzes verankert werden soll.
- In einem Kanton (ZG) gibt es eine rechtsverbindliche kantonale Regelung, welche jedoch keinen konkreten Maximalbetrag nennt.

Regulatorisch ist die Einhaltung der vom Bundesgericht festgelegten Grenze von 16 Franken pro Tag und Kind gemäss Einschätzung des Preisüberwachers in zehn Kantonen (AR, FR, GE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD, VS) sichergestellt.

Eltern zahlen für Schullager deutlich zu viel

Der Preisüberwacher schätzt, dass sich die Eltern an den Kosten von Schullagern im Umfang von 31.6 Millionen Franken pro Jahr beteiligen. Würden den Eltern nur die effektiv eingesparten Verpflegungskosten verrechnet (8 Franken pro Verpflegungstag und Kind), würde die Elternbeteiligung demgegenüber nur 11.3 Millionen Franken betragen, also 20.3 Millionen Franken weniger.

Empfehlungen des Preisüberwachers

Aufgrund der Analyse des Dossiers sowie in Anwendung der Artikel 1, 2, 13 sowie 6 bzw. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) empfiehlt der Preisüberwacher den entscheidbefugten Kantonen, Gemeinden und Schulträgern Folgendes:

Die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen ist konsequent auf die Verpflegungskosten einzuschränken, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen, und damit auf maximal 8 Franken pro Schülerin/Schüler und Verpflegungstag festzusetzen.

Bei der Berechnung der Elternbeteiligung sind nur die effektiven Verpflegungstage zu berücksichtigen, bei einem fünftägigen Lager in der Regel nur vier Verpflegungstage.

Der Preisüberwacher hofft, dass dieser Bericht den Verantwortlichen in den Kantonen und Gemeinden als Anstoss dient, ihre Praxis der Elternbeteiligung an den Kosten der obligatorischen Schullager und Exkursionen kritisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Er fordert sie auf, die Finanzierung gemäss seinen Empfehlungen langfristig sicherzustellen, sodass Eltern mit kleinem Budget, insbesondere solche mit mehreren schulpflichtigen Kindern, nicht übermässig belastet werden. Finanzielle Hürden, welche die Teilnahme an Klassenlagern verhindern, sollte es nicht geben. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der Grundsatz des unentgeltlichen Grundschulunterrichts gewahrt bleibt.

Résumé

Introduction

Les camps jouent un rôle important dans la vie scolaire. Ils favorisent la cohésion de la classe et renforcent les relations entre les enseignants et les élèves. Ils exercent une influence positive sur l'ambiance de classe, ce qui est essentiel pour le succès de l'apprentissage. De plus, les camps scolaires laissent des souvenirs durables qui accompagnent souvent les élèves tout au long de leur vie. Pour ces raisons et beaucoup d'autres, l'organisation de camps obligatoires est essentielle et la réglementation de leur financement constitue une question centrale.

Le Surveillant des prix a reçu des réclamations concernant la participation financière des parents aux coûts des camps et des excursions obligatoires dans le cadre de l'école obligatoire. De ces annonces, il ressort que certaines écoles exigent des parents une contribution financière (trop élevée), ce qui entre en contradiction avec l'[arrêt du Tribunal fédéral 2C_206/2016 du 7 décembre 2017](#) (abrégé ci-après « arrêt du Tribunal fédéral »). Cette situation a amené le Surveillant des prix à effectuer une observation sur la participation financière des parents aux coûts des camps et des excursions scolaires obligatoires. Pour cela, il a interrogé tous les cantons sur la manière dont la participation financière des parents est réglementée.

L'arrêt du Tribunal fédéral

Dans un arrêt déterminant (2C_206/2016) rendu en 2017, le Tribunal fédéral a établi que le droit à un enseignement de base gratuit, inscrit à l'art. 19 de la Constitution (Cst. ; RS 101), recouvre aussi les dépenses liées aux excursions et aux camps obligatoires. Ainsi, seuls les frais de repas économisés en raison de l'absence de l'enfant peuvent être facturés aux parents. Le montant maximal admis par le Tribunal fédéral se situe entre 10 et 16 francs par jour selon l'âge de l'enfant.

Les chiffres actuels, tant de la Conférence suisse des institutions d'action sociale (CSIAS) que de l'Enquête sur le budget des ménages (EBM) de l'Office fédéral de la statistique (OFS), montrent que les frais de repas économisés sont aujourd'hui bien inférieurs aux 10 à 16 francs par jour mentionnés ci-dessus. Les dépenses alimentaires d'un ménage moyen pour un enfant s'élèvent, selon ces chiffres, à 8 francs au maximum par jour. 8 francs par jour et par enfant représentent donc aujourd'hui une limite supérieure à ne pas dépasser, faute de quoi le droit à la gratuité de l'enseignement de base ne serait pas garanti.

Réglementation sur la participation financière des parents dans les cantons

En ce qui concerne l'école obligatoire, ce sont les communes ou les autorités scolaires qui décident de la participation des parents aux frais des camps et des excursions, sauf dans le cas des écoles cantonales. Elles doivent alors se conformer aux éventuelles directives cantonales, qui peuvent se résumer comme suit :

- Quatorze cantons (AR, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS et ZH) ont fixé légalement le montant maximal admis. Dans quatre d'entre eux (BS, NW, TG et ZH), ce montant est supérieur à la limite de 16 francs mentionnée par le Tribunal fédéral.
- Six cantons (AG, BE, LU, NE, SH et SO) ont formulé des recommandations à l'attention des autorités scolaires. Dans un d'entre eux (BE), le montant recommandé est supérieur à la limite de 16 francs.
- Dans trois cantons (AI, BL et GL), les directives ne s'appliquent qu'aux écoles gérées par le canton, et non à celles gérées par les communes. Dans deux d'entre eux (AI et GL), le montant admis est supérieur à la limite de 16 francs.
- Deux cantons (GR et JU) n'ont pas de directive cantonale. L'un d'eux (GR) prévoit d'inscrire la limite de 16 francs dans la loi scolaire, qui est en cours de révision.
- Dans un canton (ZG), il existe une réglementation cantonale contraignante, mais celle-ci ne mentionne aucun montant maximal concret.

D'après l'évaluation du Surveillant des prix, la limite maximale fixée par le Tribunal fédéral, soit 16 francs par jour et par enfant, est garantie légalement dans dix cantons (AR, FR, GE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD et VS).

Les parents paient nettement trop pour les camps scolaires

Le Surveillant des prix estime que les parents participent annuellement à hauteur de 31,6 millions de francs aux coûts des camps scolaires. Si seuls les frais de repas effectivement économisés étaient facturés aux parents (8 francs par jour et par enfant), la participation des parents ne s'élèverait qu'à 11,3 millions de francs, ce qui correspond à 20,3 millions de francs de moins.

Recommandations du Surveillant des prix

Après analyse du dossier et en application des articles 1, 2, 13 et 6 ou 14 de la loi fédérale concernant la surveillance des prix (LSPr ; RS 942.20), le Surveillant des prix recommande les points suivants aux cantons, aux communes et aux autorités scolaires ayant pouvoir de décision :

La participation financière des parents aux coûts des camps et des excursions obligatoires doit être strictement limitée aux frais de repas économisés par les parents en raison de l'absence de leur enfant et ne doit dès lors pas dépasser 8 francs par élève et par jour.

Dans le calcul de la participation financière des parents aux frais de repas, seuls les jours effectifs doivent être pris en considération. Pour un camp de cinq jours, seuls quatre jours peuvent en principe être comptés.

Le Surveillant des prix espère que ce rapport amènera les personnes compétentes aux niveaux cantonal et communal à réexaminer de manière critique leurs pratiques sur la participation financière des parents aux camps et aux excursions scolaires obligatoires et, au besoin, à les adapter. Il les invite à assurer le financement à long terme conformément à ses recommandations, de sorte que les parents disposant d'un budget modeste, en particulier ceux ayant plusieurs enfants en âge scolaire, ne soient pas sollicités d'une manière disproportionnée. Il ne devrait pas exister d'obstacle financier à la participation aux camps scolaires. Ce n'est qu'ainsi que le principe de la gratuité de l'enseignement de base peut être garanti.

Riassunto

Contesto

La scuola fuori sede è un elemento importante della scuola dell'obbligo, che promuove lo stare insieme e migliora il rapporto fra insegnanti e alunni. Ha risvolti positivi sul clima della classe e facilita dunque un apprendimento di qualità. Spesso gli alunni conservano per tutta la vita i ricordi di queste uscite. Per queste e altre ragioni è quindi molto importante poterne continuare lo svolgimento, ma al tempo stesso è fondamentale che il finanziamento sia congruo.

Il Sorvegliante dei prezzi ha ricevuto reclami relativi alla partecipazione finanziaria dei genitori ai costi della scuola fuori sede e delle escursioni della scuola dell'obbligo, nei quali si sottolineava il fatto che alcune scuole chiedono un contributo (troppo) elevato alle famiglie, andando contro quanto stabilito dalla sentenza del Tribunale federale del 7 dicembre 2017 ([Urteil des Bundesgerichts 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017](#), di seguito: sentenza). A seguito di queste segnalazioni il Sorvegliante dei prezzi ha avviato un'osservazione sulla partecipazione ai costi della scuola fuori sede e delle escursioni, chiedendo a tutti i Cantoni di illustrare in che modo disciplinano la partecipazione ai costi.

Sentenza del Tribunale federale

Nel 2017, in una sentenza di riferimento (2C_206/2016) il Tribunale federale ha stabilito che il principio della gratuità dell'istruzione scolastica enunciato all'articolo 19 della Costituzione federale (Cost; RS 101) si estende anche ai costi della scuola fuori sede e delle escursioni. Ai genitori possono essere fatturati solamente i costi di vitto che non devono sostenere in considerazione dell'assenza dei figli. Il Tribunale federale ha stabilito che l'importo dipende dall'età del bambino e si situa fra i 10 e i 16 franchi al giorno.

I dati attuali della Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale (CSIAS) e dell'indagine sul budget delle economie domestiche (IBED) dell'Ufficio federale di statistica (UST) mostrano che le spese di vitto risparmiate oggi sono addirittura inferiori ai già citati 10-16 franchi al giorno per bambino. Le spese di vitto per un bambino sostenute da un'economia domestica nella media sono invece al massimo di otto franchi al giorno. Questo rappresenta quindi il limite massimo da non superare per non violare il principio della gratuità dell'istruzione scolastica di base.

Partecipazione dei genitori: regolamentazione nei Cantoni

La partecipazione ai costi è fissata dal Comune oppure dagli enti scolastici (ma non si applica alle scuole cantonali). Per definire i costi le scuole devono applicare, ove disponibili, le disposizioni cantonali, che possono essere raggruppate come segue:

- 14 Cantoni (AR, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) definiscono l'importo massimo in modo vincolante; 4 di questi (BS, NW, TG, ZH) superano l'importo massimo di 16 franchi prescritto dal Tribunale federale.
- 6 Cantoni (AG, BE, LU, NE, SH, SO) formulano raccomandazioni agli enti scolastici; un Cantone (BE) supera il limite massimo di 16 franchi.
- In 3 Cantoni (AI, BL, GL) le disposizioni riguardano soltanto le scuole gestite a livello cantonale e non si applicano alle scuole gestite a livello comunale; due Cantoni (AI, GL) superano il limite dei 16 franchi.
- 2 Cantoni (GR, JU) non dispongono di direttive cantonali; un Cantone (GR) ha però stabilito, nell'ambito della revisione della legge scolastica, di prendere l'importo di 16 franchi come limite massimo.
- Un Cantone (ZG) dispone di una regolamentazione vincolante che non stabilisce però alcun importo massimo.

A livello normativo, il Sorvegliante dei prezzi ritiene che il rispetto dell'importo massimo di 16 franchi al giorno per bambino stabilito dal Tribunale federale venga garantito da 10 Cantoni (AR, FR, GE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD, VS).

Le famiglie pagano decisamente troppo

Il Sorvegliante dei prezzi stima che i genitori partecipino ai costi della scuola fuori sede per un importo totale di 31,6 milioni di franchi all'anno. Se alle famiglie venissero fatturati solamente i costi di vitto che hanno effettivamente risparmiato (8 fr. al giorno per bambino), la loro partecipazione ammonterebbe soltanto a 11,3 milioni di franchi, in altre parole a 20,3 milioni in meno.

Raccomandazione del Sorvegliante dei prezzi

A seguito dell'analisi del dossier e in applicazione degli articoli 1, 2, 13, 6 e 14 della legge federale sulla sorveglianza dei prezzi (LSP; RS 942.20), il Sorvegliante dei prezzi raccomanda a Cantoni, Comuni ed enti scolastici autorizzati a prendere decisioni quanto segue:

La partecipazione dei genitori ai costi della scuola fuori sede e delle escursioni della scuola dell'obbligo deve limitarsi ai costi di vitto che la famiglia risparmia con l'assenza del figlio e non superare gli otto franchi al giorno per alunno.

Nel calcolare la partecipazione delle famiglie devono essere considerate soltanto le giornate di vitto effettive; per un'uscita di cinque giorni sono di norma al massimo quattro giorni di vitto.

Il Sorvegliante dei prezzi auspica che, grazie al presente rapporto, i responsabili cantonali e comunali riflettano in modo critico sulla loro prassi relativa alla partecipazione dei genitori ai costi della scuola fuori sede e delle escursioni della scuola dell'obbligo, adeguandola ove necessario. Li esorta inoltre a impostare il finanziamento secondo le raccomandazioni sul lungo termine, affinché le famiglie a basso reddito e in particolare quelle con più figli non incontrino difficoltà finanziarie. Solo eliminando gli ostacoli finanziari alla partecipazione alla scuola fuori sede è possibile garantire l'applicazione del principio della gratuità dell'istruzione scolastica.

1 Ausgangslage

Klassenlager sind ein wichtiger Bestandteil der Volksschule. Sie fördern den Zusammenhalt in der Klasse und verbessern die Beziehung zwischen den Lehrpersonen und den Schülerinnen und Schülern. Sie wirken positiv auf die Klassenatmosphäre, die für den Lernerfolg wesentlich ist. Zudem schaffen Klassenlager bleibende Erinnerungen, welche die Schülerinnen und Schüler oft ein Leben lang begleiten. Aus den genannten und zahlreichen weiteren Gründen ist die Durchführung obligatorischer Lager zweifelsohne sehr wichtig und die Frage der nachhaltigen Finanzierung damit zentral.

Beim Preisüberwacher sind **Preisbeanstandungen** in Bezug auf die Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule eingegangen. In den Meldungen wurde geltend gemacht, dass es Schulen gibt, welche (zu hohe) Elternbeiträge verlangen, die im Widerspruch zum [Urteil 2C_206/2016 des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017](#), im Folgenden kurz **«Bundesgerichtsurteil»**, stehen.

Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher zu den Elternbeteiligungen an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschulen eine **Beobachtung** durchgeführt. Im Rahmen dieser Beobachtung befragte er alle Kantone dazu, wie die Elternbeteiligung in ihrem Kanton geregelt ist. Im Anschluss an diese Befragung hatte der Preisüberwacher eine Online-Befragung der Schweizer Volksschulen geplant. Verschiedene Kantone haben den Preisüberwacher jedoch darauf hingewiesen, dass die administrative Belastung der Schulen hoch sei. Um die Schulen administrativ nicht weiter zu belasten, hat sich der Preisüberwacher deshalb gegen eine Durchführung einer solchen Befragung entschieden. Dieser Verzicht hat zwar den Nachteil, dass nicht abschliessend beurteilt werden kann, wie hoch die effektiven Elternbeiträge an die Kosten von obligatorischen Lagern sind, welche – Kantonschulen ausgenommen – von den Gemeinden oder Schulträgern festgesetzt werden. Dieser Nachteil wiegt allerdings nicht allzu schwer, weil davon ausgegangen werden kann, dass sich die Gemeinden und Schulträgern bei der Festsetzung der Elternbeteiligung an den Maximalbeiträgen orientieren, welche die kantonalen Regulierungen vorsehen. Es ist allerdings möglich, dass die Gemeinden und Schulträger die vom Kanton im Rahmen von Empfehlungen oder rechtsverbindlichen Erlassen definierten Maximalbeiträge unterschreiten.

Im vorliegenden Bericht unterzieht der Preisüberwacher das erwähnte Bundesgerichtsurteil einer kritischen Würdigung (Kapitel 2) und präsentiert die Ergebnisse der durchgeführten Kantonsbefragung (Kapitel 4). Auf dieser Grundlage formuliert er Empfehlungen zuhanden der Kantone, der Gemeinden und der Schulträger (Kapitel 5).

2 Das Bundesgerichtsurteil 2C_206/216 vom 7. Dezember 2017

2.1 Inhalt des Urteils

In seinem Urteil stellte das Bundesgericht fest, dass der in Art. 19 der Bundesverfassung (BV; SR 101) verankerte Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulunterricht auch Aufwendungen für obligatorische Exkursionen und Lager abdecke, den Eltern damit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen und dass sich der maximal zulässige Betrag abhängig vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag bewegen dürfte. Im Wortlaut (Ziffer 3.1.3):

«Wie bereits erwähnt (E. 2.2), ist es in der Lehre umstritten, ob die Schulbehörden Beiträge an die Kosten für Verpflegung sowie für Transport und Unterkunft in Klassenlagern oder Exkursionen verlangen dürfen. Massgebend ist, ob solche Veranstaltungen zum notwendigen Grundschulunterricht gehören, der zwingend unentgeltlich erfolgen muss (vgl. BGE 14119 E. 4.1 S. 14). Geht man davon aus, dass alle notwendigen und unmittelbar dem Unterrichtszweck dienenden Mittel unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen, gehören auch Aufwendungen für Exkursionen und Lager dazu, sofern eine Pflicht zur Teilnahme besteht. In diesem Fall erfolgen sie im üblichen Rahmen des ordentlichen Schulunterrichts. Für solche Veranstaltungen dürfen den Eltern mit Blick auf die Unentgeltlichkeit nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Sie beschränken sich auf die Verpflegung der Kinder, da die Eltern die Unterkunft für die Kinder auch bei deren Abwesenheit weiterhin bereithalten müssen. Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter

des Kindes zwischen Fr. 10.-- und 16.-- pro Tag bewegen (für Berechnungsbeispiele vgl. Urteil 2C_433/2011 vom 1. Juni 2012 E. 5.2 unter Verweis auf das Merkblatt NL 1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallohne der Eidgenössischen Steuerverwaltung; Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 2015 betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern; Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen vom 15. November 1990 in: St. Gallische Gerichts- und Verwaltungspraxis [GVP] 1990 Nr. 91). [...]»

2.2 Würdigung des Urteils

Gemäss dem Bundesgerichtsurteil dürfen den Eltern bei obligatorischen Klassenlagern und Exkursionen nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, welche sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. **Nach Ansicht des Preisüberwachers ist dies der Kern des Bundesgerichtsurteils.**

Mit Verweis auf drei verschiedene Quellen konkretisierte das Bundesgericht diesen Kern dahingehend, dass sich der maximal zulässige Elternbeitrag auf 10 bis 16 Franken pro Tag belaufen dürfte. Die drei Quellen sind:

- [Merkblatt NL 1/2007 Privatanteile/Naturalbezüge und Naturallohne der Eidgenössischen Steuerverwaltung](#): In diesem Merkblatt (vgl. Ziffer 6) wird der «Wert der Nahrungsmittelbezüge aus Selbstversorgung für die Betriebsleiterfamilie und deren Angestellten» auf 5.40 pro Tag bei bis zu 6-jährigen Kindern, 10.75 Franken pro Tag bei 6- bis 13-jährigen Kindern bzw. CHF 16.10 pro Tag bei 13- bis 18-jährigen Kindern beziffert.
- [Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 29. Mai 2015 betreffend Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern](#): In dieser Verfügung wurde der maximal zulässige Elternbeitrag bei Klassenlagern und mehrtägigen Schulreisen auf 22 Franken pro Verpflegungstag festgesetzt.
- Entscheid des Erziehungsdepartements des Kantons St. Gallen vom 15. November 1990: Der Entscheid sah vor, dass pro Tag und Person von einem Elternbeitrag von 10 Franken auszugehen ist.

Eine eingehende Diskussion des Bundesgerichtsurteils findet sich in einem Gutachten von Dr. jur. Crispin Hugenschmidt der juristischen Fakultät der Universität Basel zu Händen des Erziehungsdepartements Basel-Stadt (Hugenschmidt 2020)¹.

In diesem Gutachten (Ziffern 23-26) wird u.a. die Interpretation des Urteils in Frage gestellt, wonach der Kostenrahmen in der Höhe von 10 bis 16 Franken pro Tag wegen der Formulierung im Konjunktiv ein obiter dictum sei, d.h. ein «Bloss-nebenbei-Gesagtes», so dass die Kantone bzw. die Gemeinden bei der Festlegung der Elternbeteiligung einen Ermessensspielraum haben und auch höhere Beiträge festlegen können. Diese Interpretation haben viele Kantone im Rahmen der durchgeführten Kantonsbefragung eingenommen, zum Teil wurde dabei auch geltend gemacht, dass sie der Auslegung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) entspreche. Auch gemäss dem Gutachten Hugenschmidt (2020) stellt sich die EDK offenbar auf diesen Standpunkt.

Im erwähnten Gutachten (Ziffer 34) wird u.a. auch darauf hingewiesen, dass sozial schwache Familien deutlich tiefere Verpflegungskosten haben als die vom Bundesgericht genannten 10 bis 16 Franken pro Tag:

¹ Dr. iur. Crispin Hugenschmidt (2020): Gutachten zur Kostenbeteiligung von Eltern am Volksschulunterricht. Zu Händen von Herr Generalsekretär des Erziehungsdepartements Basel-Stadt, juristische Fakultät der Universität Basel: Frühlingsemester 2020

«Davon abgesehen, zeigen die weiteren Kostenvergleiche, dass sowohl Sozialhilfeempfänger, Kinder geschiedener Eltern, die statistisch durchschnittliche Familie laut des BFS sowie steuerlich abzugsberechtigte Personen hinsichtlich der Drittbetreuungskosten mit weitaus geringeren täglichen Verpflegungskosten pro Person budgetieren müssen.»

Dies ist deshalb ein Problem, weil Art. 19 BV gemäss den Ausführungen im Bundesgerichtsurteil (Ziffer 2.1) einen «rechtlich durchsetzbaren verfassungsmässigen Individualanspruch auf eine positive staatliche Leistung im Bildungsbereich» begründet. **Dieser Individualanspruch impliziert nach Auffassung des Preisüberwachers, dass eigentlich nicht nur das «statistische Durchschnittsindividuum», sondern jedes einzelne Individuum Anspruch auf die Unentgeltlichkeit hat, diese einfordern und rechtlich durchsetzen kann.**

Wären die vom Bundesgericht erwähnten Beträge tatsächlich nur ein obiter dictum, so wären – wie wir nachfolgend zeigen werden - mithin nicht höhere, sondern tiefere Beträge angezeigt. Um sicherzustellen, dass jedes einzelne Individuum den Anspruch auf Unentgeltlichkeit einlösen kann, müsste die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen entweder in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien festgelegt oder aber an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit derjenigen Familie ausgerichtet werden, die marginal knapp nicht zum Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe berechtigt ist (sozusagen der «Grenz-Sozialhilfebeziehende»). Dabei ist zu bemerken, dass eine Festlegung der Elternbeteiligung in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien aus Gründen der Verwaltungseffizienz keine Option sein dürfte.

Letzteres würde implizieren, dass die Elternbeteiligung am Budget sozialhilfebeziehender Personen auszurichten ist. **Tabelle 1** zeigt das Budget der sozialhilfebeziehenden Personen für Mahlzeiten gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Die SKOS rechnet mit Ausgaben für Mahlzeiten zwischen 8.35 Franken pro Tag und Person bei einem 2-Personen-Haushalt und knapp 5 Franken bei einem 6-Personen-Haushalt. **Bei einem fünftägigen Lager mit vier Verpflegungstagen² würden sich bei diesen Ansätzen eine Elternbeteiligung zwischen 19 und 33 Franken ergeben (nota bene: für das ganze Lager).**

Tabelle 1: Ausgaben-Budget der Sozialhilfebeziehenden für Mahlzeiten

		1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
Grundbedarf pro Monat	100%	1'006.00	769.50	623.65	538.25	487.00	439.85
Mahlzeiten pro Monat	33%	332.00	253.95	205.80	177.60	160.70	145.15
Mahlzeiten pro Tag	100%	10.85	8.35	6.70	5.85	5.30	4.80
Anteil Morgenessen	30%	3.25	2.50	2.00	1.75	1.60	1.45
Anteil Mittagessen	40%	4.35	3.35	2.70	2.35	2.10	1.90
Anteil Abendessen	30%	3.25	2.50	2.00	1.75	1.60	1.45
Elternbeitrag bei einem 5-tägigen Lager mit 4 Verpflegungstagen		43.4	33.4	26.8	23.4	21.2	19.2

Quelle: SKOS-Warenkorb ab 1. Januar 2024

Der kritische Leser mag einwenden, dass die Sozialhilfequote in der Schweiz nur 2.9% beträgt und die Ausrichtung der Elternbeteiligung am 3%-Perzentil trotz des bestehenden Individualanspruchs zu extrem sei. Die Elternbeteiligung sei deshalb an den Kosten auszurichten, die ein durchschnittlicher Haushalt aufgrund der Abwesenheit des Kindes einspart. Doch wie nachfolgende Ausführungen zeigen werden, ändert das Ergebnis nicht stark, wenn die Elternbeteiligung an einem durchschnittlichen Haushalt

² Bei einem Lager, das von Montag Morgen bis Freitag Abend dauert, nehmen die Schülerin und Schüler das Frühstück am Montag Morgen und das Abendessen am Freitag Abend zu Hause ein. Am Montag Mittag verpflegen sie sich in der Regel mit einem Pick-nick aus dem Rucksack, das ihnen von den Eltern mitgegeben wurde. An- und Abreisetag umfassen deshalb in der Regel nur einen Verpflegungstag.

mit Kindern ausgerichtet wird. Dies zeigen die aktuellst verfügbaren Daten der Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamt für Statistik, welche die effektiven Ausgaben der Haushalte für die Verpflegung zuverlässig abbilden.

Tabelle 2 zeigt die Ausgaben der Schweizer Haushalte mit Kindern für Mahlzeiten gemäss der Haushaltsbudgeterhebung. Die Angaben beziehen sich auf die Jahre 2018-2019, weshalb wir sie der Teuerung zwischen Dezember 2018 und Juni 2024 entsprechend nach oben korrigiert haben. Dabei haben wir zwei Ausgabenpositionen berücksichtigt: Die Ausgabenposition «51 Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke» sowie die Ausgabenposition «531 Gaststätten», wobei wir bei letzterer die Ausgaben für Alkohol nicht berücksichtigt haben (da Schülerinnen und Schüler [SuS] in der Regel keinen Alkohol trinken). Zu bemerken ist, dass damit die Kosten, welche die Eltern bei Abwesenheit ihres Kindes einsparen, wahrscheinlich deutlich überschätzt werden. Denn die berechneten Ausgaben pro Kopf stellen einen Durchschnitt über alle Haushaltsmitglieder dar. Es ist davon auszugehen, dass die Ausgaben für die Kinder im Haushalt tiefer sind als die Ausgaben für die erwachsenen Haushaltsmitglieder, in besonderem Masse dürfte dies für die Ausgaben in Gaststätten gelten. Insbesondere ist ersichtlich, dass die monatlichen Ausgaben eines Paares in Gaststätten mit zusätzlichen Kindern nicht steigen. Die Annahme, dass Paare mit Kindern monatlich 157 Franken pro Kind in Gaststätten ausgeben, dürfte deshalb eine deutliche Überschätzung darstellen.

Tabelle 2: Ausgaben der Haushalte mit Kindern für Nahrungsmittel und Gaststätten (exkl. Alkohol)

	Ein-Elternerhaushalt mit Kindern	Paare mit Kindern	Paare mit 1 Kind	Paare mit 2 Kindern	Paare mit 3+ Kindern	Paare mit Kinder bis 4 Jahre	Paare mit Kindern 5-9 Jahre	Paare mit Kinder 10-14 Jahre	Paare mit Kindern 15-19 Jahre	Paare mit Kindern ab 20 Jahren	Paare mit Kinder unter 8'558 (1. Quintil)	Paare mit Kindern 8'558-10'928 (2. Quintil)	Paare mit Kindern 10'929-13'526 (3. Quintil)	Paare mit Kindern 13'527-17'418 (4. Quintil)	Paare mit Kindern ab 17'419 (5. Quintil)
Anteil an den Haushalten	4.4%	22.7%	7.8%	11.2%	3.7%	5.1%	4.6%	4.4%	4.5%	4.2%	4.5%	4.5%	4.5%	4.6%	4.5%
Anzahl Personen im Haushalt	2.68	3.86	3.00	4.00	5.25	3.43	3.98	3.96	4.02	3.96	3.82	3.76	3.93	3.84	3.94
Haushaltsausgaben pro Monat (2015-2017)															
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	622	923	794	955	1'102	748	870	964	1'055	1'011	776	788	919	1'031	1'103
Gaststätte exkl. Alkohol	289	555	558	557	545	405	521	571	611	698	299	372	625	663	825
Total	911	1'478	1'352	1'512	1'647	1'153	1'391	1'534	1'666	1'709	1'075	1'161	1'544	1'693	1'928
Teuerung Juni 2016 bis Juni 2024															
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	6.1%														
Gaststätte exkl. Alkohol	9.0%														
Total	7.3%														
Haushaltsausgaben pro Monat (Juni 2024)															
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	660	980	843	1'014	1'169	793	923	1'023	1'119	1'073	823	837	975	1'094	1'170
Gaststätte exkl. Alkohol	314	605	608	607	594	441	568	622	665	761	326	406	681	722	899
Total	977	1'586	1'451	1'623	1'767	1'237	1'493	1'647	1'787	1'834	1'153	1'246	1'656	1'817	2'069
Haushaltsausgaben pro Person und Monat															
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	247	254	281	253	223	231	232	258	278	271	215	223	248	285	297
Gaststätte exkl. Alkohol	117	157	203	152	113	129	143	157	165	192	85	108	173	188	228
Total	365	411	484	406	337	360	375	415	444	464	302	331	422	474	525
Haushaltsausgaben pro Person und Tag															
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	8.1	8.4	9.2	8.3	7.3	7.6	7.6	8.5	9.2	8.9	7.1	7.3	8.2	9.4	9.8
Gaststätte exkl. Alkohol	3.9	5.2	6.7	5.0	3.7	4.2	4.7	5.2	5.4	6.3	2.8	3.5	5.7	6.2	7.5
Total	12.0	13.5	15.9	13.3	11.1	11.8	12.3	13.7	14.6	15.2	10.0	10.9	13.9	15.6	17.3
Elternbeteiligung bei einem 5-tätigen Lager mit 4 Verpflegungstagen															
	48.0	54.1	63.6	53.4	44.3	47.4	49.3	54.6	58.4	61.0	40.0	43.6	55.4	62.3	69.0

Quelle: Bundesamt für Statistik, Haushaltsbudgeterhebung 2018-2019 (HABE); Berechnungen PUE

Eine validere Schätzung der Ausgaben für die Verpflegung von Kindern erhält man, wenn man von den Ausgaben eines Paares mit zwei Kindern die Ausgaben eines Paares mit einem Kind abzieht. Die resultierende Differenz dürfte den Ausgaben für das zweite Kind entsprechen. In analoger Weise kann

man die Ausgaben eines Paares mit zwei Kindern von den Ausgaben eines Paares mit drei oder mehr Kindern abziehen, womit man einen Schätzwert des Paares mit drei oder mehr Kindern für die weiteren Kinder³ erhält. **Tabelle 3** zeigt die Ergebnisse:

- **Die Verpflegungsausgaben von Paaren für das zweite Kind betragen 5.60 Franken pro Tag.**
- **Die Verpflegungsausgaben von Paaren für das dritte Kind betragen 3.70 Franken pro Tag.**

Da die Verpflegungsausgaben pro Kind mit der Zahl der Kinder sinken, ist zu folgern, dass die Verpflegungsausgaben für das erste Kind höher sein dürften als 5.60 Franken pro Tag. Die Verpflegungskosten des zweiten Kindes sind 50% Prozent höher als die Verpflegungsausgaben für das dritte Kind (bzw. jedes weitere Kind). Geht man davon aus, dass die Verpflegungsausgaben für das erste Kind ebenfalls 50% höher sind als für das zweite Kind, resultiert, **dass die Verpflegungsausgaben von Paaren für das erste Kind 8.40 Franken pro Tag betragen. Paare haben durchschnittlich 1.86 Kinder, es ergibt sich damit eine Schätzung der Verpflegungsausgaben von durchschnittlich 7.10 Franken pro Kind und Tag.**

Tabelle 3: Schätzung der Verpflegungsausgaben von Paaren für das zweite und dritte Kind

	Paare mit 1 Kind	Paare mit 2 Kindern	Paare mit 3+ Kindern	Ausgaben 2. Kind	Ausgaben weitere Kinder
Anzahl Personen im Haushalt	3.00	4.00	5.25	1.0	1.25
Haushaltsausgaben pro Monat					
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	843	1'014	1'169	171	155
Gaststätte exkl. Alkohol	608	607	594	-1	-13
Total	1'451	1'623	1'767	170	142
Haushaltsausgaben pro Person und Monat					
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	281	253	223	171	124
Gaststätte exkl. Alkohol	203	152	113	-1	-11
Total	484	406	337	170	114
Haushaltsausgaben pro Person und Tag					
Nahrungsmittel & alkoholfreie Getränke	9.2	8.3	7.3	5.6	4.1
Gaststätte exkl. Alkohol	6.7	5.0	3.7	0.0	-0.3
Total	15.9	13.3	11.1	5.6	3.7
Elternbeteiligung bei einem 5-tägigen Lager mit 4 Verpflegungstagen				22.4	14.9

Quelle: Bundesamt für Statistik, Haushaltsbudgeterhebung 2018-2019 (HABE); Berechnungen PUE

Die Analyse der Ausgaben der Haushalte für Mahlzeiten machen deshalb insgesamt deutlich, dass die Kosten, welche ein durchschnittlicher Haushalt einspart, wenn ein Kind in einem Lager oder auf einer Exkursion verpflegt wird, im Durchschnitt über alle Familien nunmehr maximal 8 Franken pro Kind und Tag betragen dürften. Die vom Bundesgericht seinerzeit angenommene Obergrenze von 16 Franken dürfte heute sogar die Einsparungen der 20% einkommensstärksten Haushalte mit einem Haushaltseinkommen von über 17'418 Franken pro Monat (vgl. letzte Spalte in Tabelle 2) übersteigen.

Deshalb ist zu folgern, dass die vom Bundesgericht genannten 10 bis 16 Franken pro Tag mit dem Kern des Urteils, wonach den Eltern nur die eingesparten Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden dürfen, gegeben den heutigen Wissensstand nicht mehr konsistent sind.

³ Der Haushalt mit 3+ Kindern hat durchschnittlich 3.25 Kinder. Die Differenz zwischen dem Haushalt mit 3.25 Kindern und dem Haushalt mit 2 Kindern sind deshalb die Ausgaben nicht für das 3. Kind, sondern für alle weiteren Kinder (im Schnitt 1.25 Kinder)

Eine Elternbeteiligung in der Höhe von 8 Franken pro Tag und Kind stellt demnach heute eine maximale Obergrenze dar. Bei einem fünftägigen Lager mit vier Verpflegungstagen ergibt sich damit eine maximale Elternbeteiligung von 32 Franken pro Kind.

3 Übersicht über die kantonalen Regelungen

Im Rahmen der durchgeführten Marktbeobachtung hat der Preisüberwacher alle Kantone dazu befragt, wie die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen in ihrem Kanton reguliert ist. Im Kapitel 4 werden die Regelungen in den einzelnen Kantonen im Detail beschrieben.

Tabelle 4 gibt einen tabellarischen Überblick über die kantonalen Regulierungen.

Tabelle 4: Kantonale Regulierung der Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen

	Art der Regelung			Inhalt der Regelung		Härtefall-Regelung	Beitragshöhe	
	Keine	Rechts- verbindlich	Empf- ehrend	Beitrags- höhe	Begrenzung auf eingesparte Kosten		Lager	Exkursionen
AG			x	x	x	x	CHF 10-16	CHF 10-16
AI	Gymnasium						CHF 20-30	CHF 0
	Andere Volksschulen	x						
AR		x		x (B)	x		CHF 10-16	CHF 10-16
BE			x	x	x	x	CHF 15-25	CHF 15-25
BL	Primarschule	x						
	Sekundarschule		x		x	nein	CHF 16	CHF 0
BS	Prim Stadt Basel + Sek		x		x	nein	CHF 25	CHF 0
	Prim Bettingen + Riehen		x		x		CHF 16 / 6	CHF 0
FR		x		x	x		CHF 16	CHF 16
GE		x		x	x		CHF 16	CHF 0
GL	Gemeinde Glarus		x		x		CHF 22	CHF 22
	Gemeinde Glarus Süd		x			x		
	Gemeinde Glarurs Nord		x		x	nein	CHF 22 / 35	CHF 10-16
	Kantonsschule		x		x		CHF 22	CHF 22
GR	x							
JU	x				nein			
LU			x	x	x		CHF 10-16	CHF 10-16
NE			x	x	x		CHF 10-16	CHF 10-16
NW		x		x	nein		CHF 20-40	CHF 10
OW		x		x	x		CHF 10-16	CHF 10-16
SG		x		x	x		CHF 16	CHF 16
SH			x	x	x	x	CHF 10-16	CHF 10-16
SO			x		x			
SZ		x		x (B)	x (B)	x (B)	CHF 10-16	CHF 10-16
TG		x		x	x		CHF 22	CHF 22
TI		x		x	nein		CHF 13-16	CHF 13-16
UR		x		x	x		CHF 16	CHF 16
VD		x		x			CHF 10-16	CHF 10-16
VS		x		x	x		CHF 16	CHF 16
ZG		x			x			
ZH		x		x	x		CHF 22	CHF 22

Quelle: Befragung der Kantone 2024 durch den Preisüberwacher.

Die Tabelle ist wie folgt zu lesen:

- **Art der Regelung:** Drei Kantone regulieren die Elternbeteiligung überhaupt nicht und überlassen deren Regelung vollständig den Gemeinden bzw. Schulträgern. In sechs Kantonen gibt es Regelungen mit Empfehlungscharakter, die nicht als rechtsverbindlich zu beurteilen sind. In den restlichen Kantonen gibt es Regelungen, die für die Schulen als rechtsverbindlich interpretiert werden können. Zu bemerken ist, dass es in jedem Kanton eine gesetzliche Regelung gibt, wonach der obligatorische Unterricht an öffentlichen Schulen unentgeltlich ist. Es geht hier um die Frage, ob die Elternbeteiligung an den Kosten von Lagern und Exkursionen konkreter geregelt ist.
- **Inhalt der Regelung:** Es wird ausgewiesen, ob die kantonale Regelung eine konkrete Beitragshöhe und eine Einschränkung auf die eingesparten Verpflegungskosten vorsieht. «x» bedeutet, dass es eine Regelung gibt, «x(B)» bedeutet, dass die Beitragshöhe nicht in der Norm selber, aber in der Botschaft zur Norm erwähnt ist. «Nein» in der Spalte «Begrenzung auf eingesparte Kosten» bedeutet, dass die Regelung die Berücksichtigung von Kosten jenseits der eingesparten Verpflegungskosten (z.B. Transportkosten oder Miete von Skiausrüstungen) explizit vorsieht (und damit gegen das Bundesgerichtsurteil verstösst).
- **Härtefall-Regelung:** Diese Spalte zeigt, ob die kantonale Regelung auch eine Härtefall-Regelung vorsieht. Dies ist in den wenigsten Kantonen der Fall. Viele Kantone haben allerdings darauf hingewiesen, dass es Härtefall-Regelungen auf kommunaler Ebene bzw. der Ebene der Schulträger gebe.
- **Beitragshöhe:** Die Spalte zeigt, welche Beitragshöhe die kantonale Regelung vorsieht (sofern überhaupt eine vorgesehen ist).

Die kantonalen Regulierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Vierzehn Kantone (AR, BS, FR, GE, NW, OW, SG, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH) haben den zulässigen Maximalbetrag rechtlich verbindlich definiert, wobei bei vier dieser vierzehn Kantone (BS, NW, TG, ZH) die vom Bundesgericht genannte Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- Sechs Kantone (AG, BE, LU, NE, SH, SO) haben zuhanden der Schulträger Empfehlungen formuliert, wobei bei einem dieser Kantone (BE) die Grenze von 16 Franken überschritten wird.
- In drei Kantonen (AI, BL, GL) betreffen die Vorgaben nur die kantonale geführten Schulen, nicht jedoch die kommunalen Schulen. Bei zwei dieser Kantone (AI, GL) wird die Grenze von 16 Franken überschritten.
- In zwei Kantonen (GR, JU) gibt es keine kantonalen Vorgaben, wobei bei einem Kanton (GR) die Grenze von 16 Franken im Rahmen einer laufenden Revision des Schulgesetzes verankert werden soll.
- In einem Kanton (ZG) gibt es eine rechtsverbindliche kantonale Regelung, welche jedoch keinen konkreten Maximalbetrag nennt.

Inwieweit eine kantonale Regelung die Konsistenz mit dem Bundesgerichtsurteil regulatorisch sicherstellt, hängt davon ab, wie das Bundesgerichtsurteil ausgelegt wird. Der Preisüberwacher ist der Ansicht, dass eine Regelung die Konsistenz mit dem Bundesgerichtsurteil nur dann sicherstellt, wenn sie kumulativ folgende drei Bedingungen erfüllt:

- **Bedingung 1:** Die Regelung ist für die Schulen rechtsverbindlich.
- **Bedingung 2:** Die Regelung hält explizit fest, dass sich die Elternbeteiligung auf die eingesparten Verpflegungskosten beschränken muss.
- **Bedingung 3:** Die Regelung hält explizit fest, dass die Elternbeteiligung maximal 16 Franken pro Tag betragen darf.

Unter diesen Voraussetzungen stellt kein einziger Kanton die Konsistenz mit dem Bundesgerichtsurteil regulatorisch sicher. Denn Bedingung 2 setzt u.a. voraus, dass bei einem fünftägigen Lager, das nur vier Verpflegungstage umfasst⁴, nur vier und nicht fünf Verpflegungstage in Rechnung gestellt werden. Es gibt keinen einzigen Kanton, dessen Regulierung dies sicherstellt. Die Regelungen einiger Kantone sehen sogar explizit vor, dass Anreise- und Abreisetag als zwei Tage verrechnet werden.

Lässt man die Bedingung 2 fallen, können die Regelungen in den Kantonen AR, FR, GE, OW, SG, SZ, TI, UR, VD und VS dahingehend interpretiert werden, dass sie die Konsistenz mit dem Bundesgerichtsurteil regulatorisch sicherstellen.

Wenn die Konsistenz mit dem Bundesgerichtsurteil nicht durch kantonale Regulierung sicherstellt ist, dann bedeutet dies allerdings nicht automatisch, dass das Bundesgerichtsurteil in diesen Kantonen nicht respektiert wird. Denn es ist möglich, dass die Gemeinden bzw. die Schulen in ihrer Vollzugspraxis das Bundesgerichtsurteil trotz fehlender kantonaler Regulierung angemessen berücksichtigen. **Der Vollständigkeit halber sei hier darauf hingewiesen, dass sich fast alle Kantone im Rahmen der durchgeführten Befragung dahingehend geäußert haben, dass die Vollzugspraxis in ihrem Kanton mit dem Bundesgerichtsurteil konsistent sei.**

Ausgehend von den kantonalen Regelungen hat der Preisüberwacher grob abgeschätzt, dass die Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Klassenlagern in der Schweiz pro Jahr rund 31.6 Millionen Franken beträgt. Würde der Kern des Bundesgerichtsurteils konsequent umgesetzt, so dass den Eltern pro Verpflegungstag maximal 8 Franken (vgl. Ausführungen im Abschnitt 2.2) verrechnet würden, würde die Elternbeteiligung demgegenüber nur 11.3 Millionen Franken betragen. **Der Preisüberwacher schätzt deshalb grob ab, dass den Eltern in der Schweiz pro Jahr 20.3 Millionen Franken zu viel in Rechnung gestellt werden.** Die Annahmen und Berechnungen, die dieser Schätzung zugrunde liegen, können dem Anhang entnommen werden.

4 Die Regelungen in den einzelnen Kantonen

4.1 Kanton Aargau

Das Departement Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau hat die Kostenbeteiligung der Eltern bei obligatorischen Lagern, Projektwochen, Ausflügen und Exkursionen in einer diesbezüglichen [Information der Sektion Schulaufsicht vom 25. Juni 2020](#), die empfehlenden Charakter hat, geregelt:

- In der Information wird explizit auf das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2017 verwiesen.
- Die Elternbeiträge müssen sich auf die eingesparten Verpflegungskosten zu Hause beschränken und dürfen maximal 10-16 Franken pro Tag betragen, sofern die Schule die Verpflegungskosten auch tatsächlich trägt.
- Wenn die Eltern den Beitrag nicht aufbringen können, hat die Schule bzw. die Gemeinde die Kosten zu übernehmen.

4.2 Appenzell Innerrhoden

Der Kanton Appenzell Innerrhoden macht den Schulgemeinden keine Vorgaben zur Höhe der Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Klassenlagern und Exkursionen. In Art. 56 des [Schulgesetzes](#) ist einzig festgehalten, dass die Schulgemeinden angemessene Kostenbeiträge der Eltern u.a. für Schulreisen, Schulverlegungen, Sportwochen und kulturelle Anlässe erheben können.

⁴ Bei einem Lager, das von Montag Morgen bis Freitag Abend dauert, nehmen die SuS das Frühstück am Montag Morgen und das Abendessen am Freitag Abend zu Hause ein. Am Montag Mittag verpflegen sie sich in der Regel mit einem Picknick aus dem Rucksack, das ihnen von den Eltern mitgegeben wurde. An- und Abreisetag umfassen deshalb in der Regel nur einen Verpflegungstag.

Eine Regelung findet sich in Bezug auf die ersten drei Schuljahre am Langzeitgymnasium St. Antonius Appenzell, die zugleich die letzten der obligatorischen Schulzeit (7.-9. Klasse) sind – und zwar in Art. 13 der [«Weisung des Erziehungsdepartements über die Kostentragung für Leistungen am Gymnasium Appenzell»](#) bzw. [Anhang 1 der Weisung](#):

- Die Kosten für Ausflüge, Exkursionen, Sporttage und dergleichen mehr trägt die Schule.
- Die Eltern beteiligen sich an den Kosten von Projektwochen mit einem Beitrag von maximal CHF 100.- (7. und 8. Klasse) bzw. CHF 150.- (9. Klasse), wobei die Elternbeiträge nicht höher sein dürfen als der Beitrag der Schule. Heruntergerechnet auf ein fünftätiges Lager beträgt die Elternbeteiligung damit CHF 20.- bis CHF 30.- pro Tag.

Gemäss dem Kanton betrug die effektive Elternbeteiligung in den letzten Jahren nie mehr als CHF 16.- pro Tag. Zudem verfüge das Gymnasium St. Antonius über einen Härtefallfonds, aus welchem bedürftigen Eltern Beiträge geleistet werden können.

4.3 Appenzell Ausserrhoden

Die Elternbeteiligung ist in Art. 20 Abs. 3 des [Volksschulgesetzes](#) geregelt:

- Für obligatorische Schulanlässe wie Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager können Unkostenbeiträge im Umfang durchschnittlicher Lebenshaltungskosten erhoben werden.
- In der [Botschaft vom 26. Oktober 2021](#) wird auf den Bundesgerichtsentscheid und die CHF 10.- bis 16.- pro Tag verwiesen.

4.4 Bern

Gemäss Art. 13 des [Volksschulgesetzes](#) ist der Unterricht an der öffentlichen Schule unentgeltlich. Die Festlegung der Elternbeteiligung an den Kosten obligatorischer Klassenlager und Exkursionen ist Sache der Gemeinden. In ihren [«Empfehlungen und Hinweisen zur Finanzierung im Volksschulunterricht»](#) hat die Bildungs- und Kulturdirektion folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Beitrag für obligatorische Landschulwochen, Sportlager und Schulreisen in der Höhe von 15 bis 25 Franken pro Tag (Kosten, die zu Hause anfallen würden).
- In finanziellen Härtefällen müssen Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht gemacht werden.

Der Kanton Bern hat in seiner Stellungnahme zudem Folgendes ausgeführt:

«Die Bildungs- und Kulturdirektion ist bestrebt, dass den Schulen Unterstützungsangebote für die Organisation und Teilfinanzierung zur Verfügung stehen. Speziell erwähnen möchte ich die Klassenlagerförderung von Chindernetz Kanton Bern, die Schneesportinitiative Schweiz mit dem Projekt gosnow, Jugend+ Sport, und Jugend und Musik. Die Klassenlagerförderung entstand auf Initiative der BKD nach dem Bundesgerichtsentscheid vom 7. Dezember 2017. Zusammen mit der Berner Kantonalbank und Chindernetz unterstützen wir Schulen mit Förderbeiträgen, wenn diese nachhaltige Lager organisieren. Dies geschieht auch in der Absicht, die Eltern im Sinne des Bundesgerichtsentscheides zu entlasten.»

4.5 Basel-Landschaft

Gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des [Bildungsgesetzes](#) können für Veranstaltungen der Schulen ausserhalb des Unterrichts Kostenbeiträge erhoben werden.

Für die Sekundarschule ist die Elternbeteiligung an den Kosten von Schullagern und Exkursionen in Art. 39a der [Verordnung über die Sekundarschule](#) wie folgt konkretisiert:

- Die Erziehungsberechtigten tragen die effektiven Kosten von Schulveranstaltungen ausserhalb des Unterrichts und von Lagern, jedoch maximal CHF 16.- pro Tag.
- Für obligatorische 1-tätige Exkursionen werden keine Kostenbeiträge erhoben.

Für die Primarschulen, für welche die Gemeinden zuständig sind, ist keine Beitragsgrenze vorgesehen. Gemäss Auskunft des Kantons sind die Gemeinden gehalten, sich an die bundesgerichtliche Praxis zu halten, die Umsetzung an den Gemeindeschulen sei jedoch vermutlich unterschiedlich.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht. Gemäss Auskunft des Kantons wird den Erziehungsberechtigten vorgängig am Elternabend kommuniziert, wenn für Lager oder Exkursionen Kosten erhoben werden. Bei wirtschaftlich schlechter gestellten Familien besteht die Option, dass die Schule die Beiträge übernimmt.

4.6 Basel-Stadt

Gemäss Art. 20 der [Verordnung über die auswärtigen Schulanlässe der Schulen des Kantons Basel-Stadt](#) sind die Kosten von auswärtigen Schulanlässen (darunter Exkursionen und Lager) von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Die Kostenbeteiligung der Eltern ist in verschiedenen Richtlinien und Wegleitungen konkretisiert.

Sekundarstufe des gesamten Kantons sowie Primarstufe der Stadt Basel:

- Der Elternbeitrag bei Schullagern beträgt 25 Franken pro Tag. An- und Abreisetag werden als 2 Tage gezählt.
- Die Gebühren für das Leihmaterial (Skiausrüstung etc.) müssen von den Eltern übernommen werden.
- In der Primarstufe müssen die Eltern für Fahrten im Klassenverband keinen Beitrag entrichten, sofern die Fahrten die Zonen 10, 11, 13 und 15 betreffen.
- Mit Art. 21 der erwähnten Verordnung können Eltern mit Prämienverbilligung in Bezug auf Klassenlager eine Betragsreduktion beantragen.

Primarstufe der Gemeinden Bettingen und Riehen:

- Der Elternbeitrag bei Schullagern beträgt 16 Franken pro Tag, bei SuS mit gebuchten Tagesstrukturangeboten 6 Franken pro Tag. An- und Abreisetag werden als 2 Tage gezählt.
- Mit Art. 21 der erwähnten Verordnung können Eltern mit Prämienverbilligung in Bezug auf Klassenlager eine Betragsreduktion beantragen.

4.7 Freiburg

In Art. 10 des [Schulgesetzes](#) ist festgehalten, dass der Besuch der öffentlichen Schule unentgeltlich ist (Absatz 1), die Gemeinden jedoch von den Eltern eine Beteiligung an den Verpflegungskosten verlangen können und sie gegebenenfalls in ihrem Schulreglement den Höchstbetrag festlegen, der innerhalb der vom Staatsrat gesetzten Grenzen den Eltern in Rechnung gestellt werden darf (Absatz 3). In Art. 1 Abs. 1 der [Verordnung über die verrechenbare Höchstbeträge im Rahmen der obligatorischen Schule](#) hat der Staatsrat den Höchstbetrag mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil auf 16 Franken pro Tag festgesetzt.

Eine Härtefall-Regelung für bedürftige Eltern gibt es auf kantonaler Ebene keine, eine allfällige diesbezügliche Regelung ist Sache der Schulgemeinden.

4.8 Genf

In Art. 53 Abs. 3 des [« Loi sur l'instruction publique »](#) ist festgehalten, dass bei obligatorischen Schulausflügen sich eine Kostenbeteiligung der Eltern auf die Kosten zu beschränken hat, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen. In Abschnitt 3.6.2 der [« Directive sorties scolaires enseignement primaire »](#) bzw. Abschnitt 5.5 der [« Directive sorties scolaires enseignement secondaire I »](#) wird konkretisiert, dass:

- bei Schulausflügen ohne Übernachtung überhaupt keine Beiträge verlangt werden dürfen und dass
- sich die Elternbeteiligung bei Schulausflügen mit Übernachtung auf höchstens 16 Franken pro Tag zu beschränken hat, wobei bei Schulausflügen mit 2 Übernachtungen maximal 48 Franken und bei solchen mit 4 Übernachtungen maximal 80 Franken verrechnet werden dürfen.

Eine Härtefall-Regelung gibt es in diesen gesetzlichen Grundlagen nicht. Gemäss Kanton haben Eltern, die nicht in der Lage sind, die 16 Franken pro Tag aufzubringen, die Möglichkeiten, bei verschiedenen Stellen des Kantons Genf oder bei ihrer Gemeinde einen Antrag um finanzielle Unterstützung zu stellen.

4.9 Glarus

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des [Bildungsgesetzes](#) können die Schulträger für obligatorische Exkursionen, Schulverlegungen, Schulreisen und Projekte von den Erziehungsberechtigten einen Beitrag verlangen. Die Elternbeteiligung wurde, gemäss der Auskunft des Kantons, in Anlehnung an die [Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich](#), festgelegt:

- **Kantonsschule Glarus:** Gemäss der Weisung «Kosten obligatorischer Lager auf der Stufe Sek I» (Version vom 2. Februar 2022) beträgt die Elternbeteiligung bei Lagern 22 Franken pro Tag. Bei Exkursionen beträgt sie gemäss der Weisung «Exkursionen / Projekttag» maximal 22 Franken pro Tag, wobei die Differenz zu allfällig höheren Kosten die Schule trägt.
- **Gemeinde Glarus:** Gemäss Art. 19 des [Reglements über die Durchführung und Finanzierung von besonderen Unterrichtsveranstaltungen der Gemeinde Glarus](#) betragen die Beiträge der Erziehungsberechtigten bis zur 6. Klasse höchstens ein Drittel des Gemeindebeitrages, auf der Sekundarstufe zwischen einem und zwei Drittel des Gemeindebeitrages, wobei jeweils ein Maximalbetrag von 22 Franken pro Kind und Tag bzw. 110 Franken pro Kind und Lagerwoche gilt.
- **Gemeinde Glarus Süd:** Gemäss Art. 18 des [Reglements über die Schule und Kinderbetreuung](#) können für besondere Veranstaltungen wie Schulprojekte, Schulverlegungen Schulreisen Kostenbeiträge erhoben werden, welche sich nach den Kosten bemessen, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen. Die Kostenbeiträge werden von der Schulkommission festgelegt. Die Beiträge der Eltern können in Härtefällen auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.
- **Gemeinde Glarus Nord:** Gemäss Art. 11 des [Schulreisereglements](#) kann für Exkursionen und Sporttage maximal ein Drittel der Gesamtkosten verrechnet werden. Wenn die Verpflegung von der Schule organisiert wird, beträgt die Elternbeteiligung in Abhängigkeit des Alters des Kindes 10 bis 16 Franken. Bei Klassenlagern und Schulverlegungen kann ein Beitrag von höchstens 22 Franken erhoben werden, bei Schneesporthagern erhöht sich dieser Betrag auf maximal 35 Franken pro Tag. Die Materialmiete (z.B. Schlittschuhe, Schlitten) geht vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

4.10 Graubünden

Gemäss Art. 15 des [Schulgesetzes](#) können von den Erziehungsberechtigten angemessene Beiträge u.a. für Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager erhoben werden. Eine weitergehende Regelung gibt es nicht. Der Kanton macht jedoch auf folgende Punkte aufmerksam:

- Bei Anfragen von diesbezüglichen Schulträgerschaften verweist der Kanton auf das Bundesgerichtsurteil.
- Zahlreiche Schulträgerschaften und Gemeinden unterstützen bedürftige Eltern mit Beiträgen an obligatorische Klassenlager.
- Der Kanton arbeitet derzeit an einer Revision des Schulgesetzes. Künftig soll sich der Kanton an den Kosten von Lagern und Exkursionen finanziell beteiligen. Zudem soll die Grenze von 16 Franken in den entsprechenden Erläuterungen explizit festgehalten werden.

4.11 Jura

In Art. 23 der [« Ordonnance scolaire »](#) ist festgehalten, dass die Gemeinden bzw. Schulen – ohne den Grundsatz der Unentgeltlichkeit zu verletzen – Gebühren u.a. für Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten bei Schulreisen, Lagern und Studienreisen erheben können.

Gemäss Auskunft des Kantons werden die Schulen in Bezug auf das Bundesgerichtsurteil sensibilisiert; da die Teilnahme an Klassenlagern nicht obligatorisch ist, wurde jedoch keine besondere Richtlinie erlassen.

4.12 Luzern

Gemäss Art. 60 Abs. 3 des [Volksschulbildungsgesetzes](#) liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten u.a. für besondere Schulveranstaltungen und Dienstleistungen festzulegen. In der [Weisung und Empfehlung «Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts»](#) hat der Kanton Luzern die Schulbehörden und Schulleitungen darauf hingewiesen, dass für obligatorische Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage und Klassenlager laut Bundesgericht nur Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden dürfen. In Bezug auf obligatorische Lager wurde darauf hingewiesen, dass sich die Verpflegungskosten je nach Alter der SuS zwischen 10 und 16 Franken pro Tag und SuS bewegen.

4.13 Neuchâtel

Im Kanton Neuchâtel gibt es eine detaillierte Empfehlung « Principe de gratuité de la scolarité obligatoire (centres scolaires) des Département de la Formation, de la Digitalisation et des Sports ». Art. 3.1 dieser Empfehlung behandelt die Elternbeteiligung bei obligatorischen Exkursionen, Veranstaltungen und Lagern:

- In Abhängigkeit des Alters der SuS (4-6 Jahre, 7-13 Jahre, 14+ Jahre) werden Tarife für ganztägige Verpflegung, Frühstück, Mittagessen und Abendmahlzeiten empfohlen. In Bezug auf eine ganztägige Verpflegung bewegen sich diese zwischen 10 und 16 Franken pro SuS und Tag bzw. 50 und 80 Franken für eine Fünf-Tage-Woche.
- Es wird darauf hingewiesen, dass diese Preise den Lebensmittelkosten entsprechen, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen.

4.14 Nidwalden

Die Elternbeteiligung an den Kosten von Exkursionen und Klassenlagern ist in Art. 2 der [Volksschulverordnung](#) geregelt:

- Abs. 1 Ziffer 2: Für Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen dürfen Eltern für die Verpflegung höchstens 10 Franken pro SuS und Tag verrechnet werden.
- Abs. 1 Ziffer 3: Für übrige Kosten dürfen im Kindergarten und in der Primarschule pro Schuljahr maximal 100 Franken einverlangt werden, in der Orientierungsschule maximal 200 Franken.

Abs. 1 Ziffer 3 impliziert, dass bei einem fünftägigen Klassenlager derzeit maximal 20 Franken (Kindergarten und Primarschule) bzw. 40 Franken (Orientierungsschule) pro Tag verrechnet werden können. Der Kanton hat konkretisiert, dass bei der Festsetzung der Beiträge für Klassenlager Unterhaltskosten, Fahrtkosten, Skiabonnements, Eintrittskosten Museen etc. berücksichtigt wurden.

Von Bedeutung ist allerdings, dass der Kanton Abs. 1 Ziffer 3 per 1. August 2025 aufheben wird, so dass auch bei Klassenlagern Abs. 1 Ziffer 2 zur Anwendung kommt und maximal 10 Franken pro Tag verrechnet werden dürfen.

4.15 Obwalden

Der Kanton Obwalden hat hinsichtlich der Elternbeteiligung an den Kosten von Exkursionen und Klassenlagern Maximalbeträge in den [Ausführungsbestimmungen über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten des Grundschulunterrichts](#) (vom 16. Oktober 2018) definiert:

- Kindergarten bis 2. Klasse: 10 Franken pro SuS und Tag
- 3. und 4. Klasse: 12 Franken pro SuS und Tag
- 5. und 6. Klasse: 14 Franken pro SuS und Tag
- 7.-9. Klasse: 16 Franken pro SuS und Tag

Härtefall-Regelungen gibt es gemäss der Auskunft des Kantons nicht auf kantonaler, jedoch auf kommunaler Ebene.

4.16 St. Gallen

Der Kanton St. Gallen hat die Elternbeteiligung an den Kosten von Lagern, Exkursionen, Schulreisen und Projektwochen in Art. 6 der [Weisungen zu Besonderen Unterrichtsveranstaltungen](#) (vom 13. Februar 2019) wie folgt geregelt:

- Die Erziehungsberechtigten können vom Schulträger an den Kosten für besondere Unterrichtsveranstaltungen beteiligt werden, soweit ihnen aus dem Wegbleiben des Kindes vom Elternhaus Einsparungen erwachsen.
- Der Beitrag der Erziehungsberechtigten für obligatorische Unterrichtsveranstaltungen darf 16 Franken pro Tag und SuS nicht überschreiten.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht, dies ist gemäss Auskunft des Kantons Sache der Schulträger. Zu bemerken ist, dass der Kanton die Umsetzung und Einhaltung der genannten Weisungen durch die Schulträger geprüft und bei Abweichungen Korrekturen erwirkt hat.

4.17 Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen hat den Schulbehörden im Februar 2018 ein [Merkblatt «Elternbeiträge an schulische Pflichtveranstaltungen»](#) zugestellt, welches den Schulen eine Orientierung gibt, wie hoch die Elternbeteiligung an den Kosten von Klassenlagern und Exkursionen unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils sein darf. Der Inhalt dieses Merkblattes lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Elternbeteiligung sollte 10 bis 16 Franken pro Tag und SuS nicht übersteigen und sollte sich auf die eingesparten Verpflegungskosten beschränken.
- Wenn Eltern den Betrag für die Teilnahme an einem obligatorischen Anlass nicht aufbringen können, muss die Schule beziehungsweise die Gemeinde die Kosten übernehmen.

4.18 Solothurn

In Art. 3 Abs. 3 des [Volksschulgesetzes](#) ist festgehalten, dass von den Eltern Beiträge an die Kosten der Verpflegung in den öffentlichen Schulen, auf mehrtägigen Schulreisen und in Klassenlagern erhoben werden können.

Lager, Schulverlegungen, Exkursionen, Schulreisen gehören im Kanton Solothurn nicht zum notwendigen und ausreichenden Grundschulunterricht, der unentgeltlich sein muss. Es sind zusätzliche Aktivitäten, die ergänzend zu diesem durchgeführt werden können.

Gemäss Auskunft des Kantons entscheiden die Schulträger im Rahmen ihres pädagogischen Ermessens- und Gestaltungsspielraums, ob eine derartige Veranstaltung durchgeführt wird und eine Pflicht zur Teilnahme besteht oder nicht.

In Form eines Merkblatts «Entscheidungen zum ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht – wie sieht der Elternbeitrag für Lager aus» hat der Kanton die Schulträger auf den Bundesgerichtsentscheid hingewiesen. In diesem Merkblatt wird ausgeführt, dass Lager, Exkursionen usw. zum notwendigen Grundschulunterricht gehören, wenn eine Pflicht zur Teilnahme besteht, und damit dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit unterworfen sind.

4.19 Schwyz

In Art. 8 des [Volksschulgesetzes](#) ist festgehalten, dass bei den Erziehungsberechtigten für die Verpflegung in der Schule oder an Schulanlässen angemessene Beiträge erhoben werden können. Ein konkreter Betrag wird nicht genannt. Allerdings finden sich im [Wegweiser zum Volksschulgesetz](#) (Seite 176) mit Verweis auf das Bundesgerichtsurteil folgende konkretisierenden Ausführungen:

- Bei obligatorischen Veranstaltungen dürfen nur die Kosten in Rechnung gestellt werden, welche die Erziehungsberechtigten aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, also die Kosten für die Verpflegung der Kinder.
- Der maximal zulässige Betrag dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen 10 und 16 Franken pro Tag bewegen, d.h. 50 bis 80 Franken für ein fünftägiges Lager (exklusive Teuerung seit 2016).

- Erziehungsberechtigte mit mehreren schulpflichtigen Kindern, Alleinerziehende und Familien mit einem niedrigen Einkommen sollten nicht mit zusätzlichen unerwarteten Ausgaben belastet werden.

Der Kanton weist darauf hin, dass ein Schullager in das Obhutsrecht der Erziehungsberechtigten eingreift, weshalb es grundsätzlich deren Zustimmung für die Teilnahme braucht. Falls einzelne Kinder die Erlaubnis für eine Teilnahme von den Erziehungsberechtigten nicht erhalten, haben sie während dieser Zeit einen «Ersatzunterricht» zu besuchen.

4.20 Thurgau

Gemäss Art. 39 des [Volksschulgesetzes](#) können die Schulgemeinden von den Erziehungsberechtigten Beiträge für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen, Lager und andere Pflichtveranstaltungen im Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen erheben. Gemäss Art. 18a der [Volksschulverordnung](#) dürfen die Beiträge 22 Franken pro Tag nicht übersteigen.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene keine, entsprechende Angebote und Möglichkeiten liegen gemäss Auskunft des Kantons in der Verantwortung der Gemeinden.

4.21 Tessin

Die Elternbeteiligung an den Kosten von Exkursionen und Klassenlagern der Schulen, für welche der Kanton zuständig ist (Sekundarschule und Sonderschulen), ist in Art. 46 Abs. 4 des [«Regolamento della scuola media»](#) geregelt:

- Die finanzielle Beteiligung der Familien an den Kosten von Kost und Logis von kulturellen, erzieherischen oder sportlichen Aktivitäten an einem oder mehreren Tagen ausserhalb des Schulgeländes beträgt höchstens 16 Franken pro Tag.

Auch in Bezug auf die Vor- und Grundschule in der Zuständigkeit der Gemeinden finden sich regulatorisch Vorgaben:

- Gemäss Art. 39 des [«Legge sulla scuola dell'infanzia e sulla scuola elementare»](#) werden die Kosten für die Verpflegung, die Schülerbeförderung und den ausserschulischen Unterricht von den Gemeinden getragen, wobei von den Familien eine Beteiligung verlangt werden kann.
- Gemäss Art. 66a Abs. 1 des [«Regolamento delle scuole comunali»](#) darf die Beteiligung an den Kosten für Unterkunft und Verpflegung höchstens 13 Franken pro Tag betragen.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht.

4.22 Uri

Gemäss Art. 11 der [Weisungen für Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen](#) (vom 30. Januar 2019) dürfen den Erziehungsberechtigten für obligatorische Schulverlegungen, Exkursionen und Schulreisen nur diejenigen Kosten in Rechnung gestellt werden, die sie aufgrund der Abwesenheit ihrer Kinder einsparen, d.h. die Kosten der Verpflegung. Der zulässige Betrag beträgt maximal 16 Franken pro Tag, er kann jährlich der Teuerung angepasst werden.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht.

4.23 Waadt

Gemäss Abschnitt 7 der [«Décision n° 164 - Activités scolaires collectives hors bâtiment scolaire »](#) vom 16. Juni 2022 liegt der Höchstbetrag, der von den Eltern für Exkursionen und Lager verlangt werden kann, je nach Alter der SuS zwischen 10 und 16 Franken pro Tag.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht und ist Sache der Gemeinden.

4.24 Wallis

Gemäss Art. 26a Abs. 1 des [Gesetzes über die Primarschule](#) und gemäss Art. 64 Abs. 1 des [Gesetzes über die Orientierungsschule](#) sind die von der Schule während der Schulzeit organisierten Ausflüge und Veranstaltungen obligatorisch und unentgeltlich, wobei den Eltern nur die Verpflegungskosten in Rechnung gestellt werden können.

Im [Reglement betreffend die Übernahme der Kosten für Schulmaterial und kulturelle und sportliche Aktivitäten in Zusammenhang mit der obligatorischen Schule](#) wird Folgendes konkretisiert:

- Die Transportkosten gehen zu Lasten der Gemeinden.
- Wenn eine Mahlzeit organisiert wird, können die gesetzlichen Vertreter aufgefordert werden, sich an der Höhe der Verpflegungskosten zu beteiligen, die sie selber durch die Abwesenheit ihres Kindes einsparen. Sie übernehmen die tatsächlichen Kosten, höchstens aber 16 Franken pro Tag.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht, es obliegt den Gemeinden, die Verpflegungskosten im Einzelfall zu erlassen.

Zu bemerken ist, dass der Kanton im Rahmen der Wahrnehmung seiner Genehmigungspflicht der Lager sicherstellt, dass die genannten Bestimmungen von den Gemeinden eingehalten werden.

4.25 Zug

Gemäss Art. 18 Abs. 2 des [Schulgesetzes](#) können für bestimmte Leistungen und Aufwendungen Elternbeiträge erhoben werden. In Art. 10 der [Schulverordnung](#) werden die Leistungen und Aufwendungen konkretisiert:

- Bei obligatorischen Klassenlagern, Arbeits- und Projektwochen sowie Lehrausgängen dürfen die Verpflegungskosten geltend gemacht werden.
- Bei Schulreisen sowie freiwilligen Schul- und Klassenlagern, insbesondere auch bei Lagern im Rahmen der Sportwoche, dürfen die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten verlangt werden.
- Eine konkrete Beitragshöhe ist nicht definiert. Gemäss Auskunft des Kantons verrechnen die Zuger Gemeinden um die 20 Franken pro Tag.

Eine Härtefall-Regelung gibt es auf kantonaler Ebene nicht. Der Kanton führt diesbezüglich jedoch Folgendes aus: «Alle Zuger Gemeinden können bei Anfragen um finanzielle Unterstützung einer Teilnahme an solchen Anlässen unkompliziert unterstützen. In vier Gemeinden werden die Eltern bei Anfragen um finanzielle Unterstützung an die Sozialabteilung verwiesen. Vier Gemeinden verfügen über Exkursion-, Lager- oder Projektkredite, Schul- oder Schulreisefonds. Drei Gemeinden verfügen über entsprechende Finanzmittel, ohne explizit einen Fonds dafür vorzusehen.»

4.26 Zürich

Gemäss Art. 11 Abs. 3 des [Volksschulgesetzes](#) (VSG, LS 412.100) können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten erhoben werden, wenn die SuS durch die Schule verpflegt werden, wie bei auswärtigen Schulbesuchen und Klassenlagern. Gemäss Art. 11 Abs. 2 der [Volksschulverordnung](#) (VSV, LS 412.101) bestimmt das Volksschulamt den Höchstansatz für Verpflegungsbeiträge, was dieses mit der [Verfügung «Verpflegungsbeitrag der Eltern bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlagern – Anpassungen vom 1. Januar 2022»](#) gemacht hat:

- Der Elternbeitrag an die Verpflegungskosten beträgt maximal 10 Franken für eine Mahlzeit und maximal 22 Franken für eine ganztägige Verpflegung.
- Der Elternbeitrag darf nur für die Tage verrechnet werden, an denen die Kinder effektiv auswärts essen. Gemäss Auskunft des Kantons liegt es im Ermessen der Schulpflege, wie bei einem fünftägigen Lager der Montag und Freitag verrechnet werden.

- Die Erhebung des Elternbeitrags liegt bis zum genannten Höchstansatz im Ermessen der Schulpflege, weshalb beispielsweise bei kinderreichen Familien und bescheidenen Einkommensverhältnissen der Höchstansatz unterschritten werden kann.

Zu bemerken ist, dass das Bundesgericht in seinem Urteil bei der Herleitung des Kostenrahmens von 10 bis 16 Franken pro SuS und Tag auf die genannte Verfügung des Kantons Zürich verwiesen hat (vgl. Ausführungen in Kapitel 2).

5 Empfehlung des Preisüberwachers

Aufgrund der Analyse des Dossiers sowie in Anwendung der Artikel 1, 2, 13 sowie 6 bzw. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) empfiehlt der Preisüberwacher den entscheidbefugten Kantonen, Gemeinden und Schulträgern Folgendes:

Die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen ist konsequent auf die Verpflegungskosten einzuschränken, welche die Eltern aufgrund der Abwesenheit ihres Kindes einsparen, und damit auf maximal 8 Franken pro Schülerin/Schüler und Verpflegungstag festzusetzen.

Bei der Berechnung der Elternbeteiligung sind nur die effektiven Verpflegungstage zu berücksichtigen, bei einem fünftägigen Lager in der Regel nur vier Verpflegungstage.

Der Preisüberwacher hofft, dass dieser Bericht den Verantwortlichen in den Kantonen und Gemeinden als Anstoss dient, ihre Praxis der Elternbeteiligung bei obligatorischen Schullagern und Exkursionen kritisch zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Er fordert sie auf, die Finanzierung gemäss seinen Empfehlungen langfristig sicherzustellen, sodass Eltern mit kleinem Budget, insbesondere solche mit mehreren schulpflichtigen Kindern, nicht übermässig belastet werden. Finanzielle Hürden, welche die Teilnahme an Klassenlagern verhindern, sollte es nicht geben. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der Grundsatz des unentgeltlichen Grundschulunterrichts gewahrt bleibt.

Anhang

Die Schätzung des Preisüberwachers zu den Ausgaben der Eltern für obligatorische Lager kann anhand von **Tabelle 5** nachvollzogen werden. Sie beruht im Wesentlichen auf folgenden Annahmen:

- **Elternbeitrag pro SuS und Tag:** Die Schulen verrechnen den Eltern den maximalen Beitrag, den die kantonale Regelung vorsieht – ausser bei Kantonen, die im Rahmen der Befragung darauf hingewiesen haben, dass die effektiv verrechneten Beiträge tiefer sind und diesen beziffert haben. Bei diesen Kantonen wurde der tiefere Beitrag angenommen. Bei Kantonen, bei welchen es keine kantonale Regelung des Maximalbeitrags gibt, wurde der mit den Schülerzahlen gewichtete Durchschnitt der Kantone mit Regelung verwendet (CHF 17.27). Der angenommene Beitrag pro Tag für jeden Kanton kann der Spalte «Geschätzte Elternbeteiligung in CHF pro SuS und Tag» entnommen werden.
- **Dauer des Lagers und Anzahl verrechnete Tage:** Das Lager dauert von Montagmorgen bis Freitagabend. Die Schulen verrechnen den Eltern fünf Verpflegungstage.
- **Häufigkeit der Lager:** Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Klasse des Zyklus 2 (3. bis 6. Klasse) oder Zyklus 3 (7. bis 9. Klasse) in einem Jahr ein obligatorisches Lager durchführt, beträgt vier Siebtel bzw. 57%. Diesem Wert liegt die Annahme zugrunde, dass sowohl im Zyklus 2 als auch im Zyklus 3 jeweils ein Sommerlager und ein Skilager durchgeführt wird (d.h. 4 Lager während 7 Schuljahren). Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Klasse des Zyklus 1 (Kindergarten bis 2. Klasse) ein Lager durchgeföhrt, beträgt 0%.

Zu bemerken ist, dass die Schätzung für die einzelnen Kantone nicht valide sein muss, da die Annahmen falsch sein könnten. Insbesondere könnte die Häufigkeit obligatorischer Lager in den einzelnen Kantonen deutlich von der effektiven Zahl der durchgeföhrt Lager abweichen. Auch die angenommenen Elternbeiträge pro SuS und Tag könnten erheblich von den effektiven abweichen, wenn die Schulen Elternbeiträge verrechnen, die systematisch tiefer sind als die in der kantonalen Regelung vorgesehenen Maximalbeiträge. Das Ziel der Schätzung ist nicht eine exakte Schätzung für jeden einzelnen Kanton, sondern eine grobe Abschätzung des Betrags, der den Eltern nach Ansicht des Preisüberwachers zu viel in Rechnung gestellt wird.

Tabelle 5: Grobe Schätzung der Ausgaben der Eltern für Klassenlager im Vergleich zu den Ausgaben, die resultieren würden, wenn der Kern des Bundesgerichtsurteils respektiert würde

	Anzahl 9-15 Jährige	Anzahl Lager pro SuS pro Jahr	Geschätzte Elternbeteiligung, in CHF			Elternbeteiligung in CHF, konsistent mit dem Kern des BG-Urteils			Differenz in CHF
			pro SuS und Tag	pro SuS und Lager	Total	pro SuS und Tag	pro SuS und Lager	Total	
AG	50'599	0.57	16.00	80.00	2'313'097	8	32	925'239	1'387'858
AI	1'206	0.57	16.00	80.00	55'131	8	32	22'053	33'079
AR	3'977	0.57	16.00	80.00	181'806	8	32	72'722	109'083
BE	71'061	0.57	25.00	125.00	5'075'786	8	32	1'299'401	3'776'385
BL	20'412	0.57	16.00	80.00	933'120	8	32	373'248	559'872
BS	11'732	0.57	16.00	80.00	536'320	8	32	214'528	321'792
FR	25'565	0.57	16.00	80.00	1'168'686	8	32	467'474	701'211
GE	38'377	0.57	16.00	80.00	1'754'377	8	32	701'751	1'052'626
GL	2'720	0.57	22.00	110.00	170'971	8	32	49'737	121'234
GR	12'355	0.57	16.00	80.00	564'800	8	32	225'920	338'880
JU	5'395	0.57	17.27	86.34	266'161	8	32	98'651	167'509
LU	30'191	0.57	16.00	80.00	1'380'160	8	32	552'064	828'096
NE	13'003	0.57	13.00	65.00	482'969	8	32	237'769	245'199
NW	2'738	0.57	25.00	125.00	195'571	8	32	50'066	145'505
OW	2'726	0.57	13.00	65.00	101'251	8	32	49'847	51'405
SG	37'320	0.57	16.00	80.00	1'706'057	8	32	682'423	1'023'634
SH	5'716	0.57	16.00	80.00	261'303	8	32	104'521	156'782
SO	18'799	0.57	16.00	80.00	859'383	8	32	343'753	515'630
SZ	11'039	0.57	13.00	65.00	410'020	8	32	201'856	208'164
TG	20'305	0.57	22.00	110.00	1'276'314	8	32	371'291	905'023
TI	23'461	0.57	14.00	70.00	938'440	8	32	429'001	509'439
UR	2'591	0.57	16.00	80.00	118'446	8	32	47'378	71'067
VD	63'916	0.57	13.00	65.00	2'374'023	8	32	1'168'750	1'205'273
VS	24'510	0.57	16.00	80.00	1'120'457	8	32	448'183	672'274
ZG	9'294	0.57	20.00	100.00	531'086	8	32	169'947	361'138
ZH	108'086	0.57	22.00	110.00	6'793'977	8	32	1'976'430	4'817'547
CH	617'094				31'569'712			11'284'005	20'285'708

Quelle: Kantonsbefragung PUE 2024, Berechnungen PUE